

## Stornokosten-Erstattung 5.1/2 Fahrten

Erstattet werden können Stornokosten für 5.1/2-förderungsfähige Fahrten.

### Beispiele:

Wochenendfahrten, Wanderungen, Teilnahme an Sportfesten, Turnieren, Meisterschaften, Radtouren, Zeltlager, Ferienfahrten etc. mit einer Mindestdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen)

### Erstattung:

Bis zu 80% der angefallenen Stornokosten.

### Antrag

nicht erforderlich

### Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis (Formblatt) muss zu den nachfolgend genannten Terminen eingereicht werden:

- Maßnahmen im 2. Quartal = bis 31.07.
- Maßnahmen im 3. Quartal = bis 31.10.
- Maßnahmen im 4. Quartal = bis 30.11.

### Einzureichen sind:

- Formblatt Verwendungsnachweis Stornokosten 5.1/2-Fahrten
- Stornokosten-Rechnung
- schriftliche Erklärung, welche Maßnahmen im Vorfeld durchgeführt wurden, um Stornokosten zu vermeiden/verringern und warum sie nun angefallen sind.

### Hinweise seitens der Behörde (Jugendverband = Sportverein/-verband):

*Grundsätzlich gilt für den Fall, dass Freizeiten während der Ferienwochen 2021 (Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) wegen coronabedingter Einschränkungen untersagt sind, dass für die Jugendverbände trotz getätigter Buchungen (z.B. von Unterkünften) keine Stornierungskosten entstehen. Denn wenn eine Reise aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, liegt eine objektive Unmöglichkeit vor und nach §§ 275 i.V.m. 326 BGB muss die gebuchte Leistung nicht bezahlt werden.*

*Stornierungskosten können bei Jugendverbänden nur dann anfallen, wenn die Reise rechtlich möglich war, aber die Jugendverbände aus eigenem Entschluss eine Buchung stornieren. Hierzu kann sich ein Jugendverband u.a. veranlasst sehen, wenn*

- ein Jugendverband Bedenken hat ggf. geltende Hygienebestimmungen im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus nicht adäquat einhalten zu können,
- ein Jugendverband die Freizeit durch viele Absagen seitens der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nicht wie geplant durchführen kann,
- Betreuungspersonen absagen, so dass die Betreuung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend gewährleistet ist.

*Bezüglich der Planung von Freizeiten und der Übernahme von ggf. anfallenden Stornierungskosten ist folgendes zu beachten:*

*Die Jugendverbände können Freizeiten für die Pfingst-, Sommer- und Herbstferien planen. Freizeiten sollen nur für den innerdeutschen Raum geplant werden. Auf Auslandsreisen ist grundsätzlich zu verzichten.*

*Die Jugendverbände sind aufgefordert Stornierungskosten u.a. durch entsprechende Regelungen z.B. mit Betreibern von Campingplätzen, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen zu vermeiden. Ferner sollen sie Kündigungsrechte nutzen und Rücktrittsklauseln in Anspruch nehmen.*

### Auskünfte:

Angelika Seifert

Tel.: 419 08 222

Mail: a.seifert@hamburger-sportjugend.de